



Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege

Hinweise zum Pflegedienst nach § 14 ZApprO

Der einmonatige Pflegedienst ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzuleisten.

Er hat den Zweck Studienanwärter und Studienanwärterinnen oder Studierende in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses einzuführen und mit den üblichen Verrichtungen der Pflege vertraut zu machen.

Er beinhaltet die Grund- und Behandlungspflege auf der Pflegestation der genannten Einrichtungen unter Anleitung von examiniertem Pflegepersonal.

Zeitliche Aufteilung:

Der einmonatige Pflegedienst muss am Stück abgeleistet werden und kann nicht gesplittet werden.

Beispiele der Berechnung:

01.02. bis 28.02 (28 Tage)	bei Schaltjahr bis 29.02
01.03. bis 31.03 (31 Tage)	
10.05. bis 09.06 (31 Tage)	
15.09. bis 14.10 (30 Tage)	

Fehlzeiten:

Bei Krankheit während des Pflegedienstes sind die Krankheitstage (nicht mehr als 7 Tage) nachzuarbeiten. Die Krankheitstage sind direkt an den Pflegedienst anzuhängen.

Zeugnis über den Pflegedienst

Für die Bescheinigung (Zeugnis) eines abgeleisteten Pflegedienstes ist der Wortlaut in Anlage 10 zur Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) verbindlich vorgegeben. Den entsprechenden Vordruck können Sie sich auf der Internetseite des HLfGP herunterladen. Das Zeugnis muss die Originalunterschrift der Pflegedienstleitung (kein Faksimile-Stempel), ein Siegel oder Stempel enthalten und frühestens am letzten Praktikumstag ausgefertigt sein. Eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit kann nicht akzeptiert werden (keine Vordatierung).

Anerkennung von Ausbildungsberufen und Entfall des Pflegedienstes

Folgende erfolgreich abgeschlossene Ausbildungsberufe werden in vollem Umfang anerkannt:

Hebamme/ Entbindungspfleger, Rettungsassistent(-in), Notfallsanitäter(-in), Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpfleger(-in), Pflegefachmann oder Pflegefachfrau oder eine mindestens einjährige Ausbildung in der Krankenpflege- oder Altenpflegehilfe (landesgesetzlich geregelt)

Auf den Pflegedienst sind anzurechnen

eine pflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr, eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz.

Pflegedienst im Ausland

Ein im Ausland abgeleiteter Pflegedienst kann angerechnet werden, wenn er den Anforderungen der ZAprO entspricht.

Eine im Ausland abgeleitete pflegerische Tätigkeit oder eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung kann angerechnet werden, wenn sie mit den genannten Tätigkeiten oder mit genannten Ausbildungen vergleichbar ist.

Weitere Informationen erhalten Sie in den Geschäftsstellen des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege an Ihrem Studienort. Ansprechpartner und Formularvorlagen finden Sie im Internet unter: www.hlfqp.hessen.de